



# Amtsgericht Saarbrücken

## Beschluss

### Terminbestimmung

48 K 122/19

14.12.2020

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 23. Februar 2021, 9:00 Uhr**, in der **Aula Sulzbach, Festsaal (Ebene 2), Gärtnerstr. 12, 66280 Sulzbach**, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von St. Annual Blatt 4833, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4.346/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung  | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|------------|------|-----------|--------------------------------------------|----------------------|
|          | St. Annual | 7    | 18/23     | Hof- und Gebäudefläche,<br>Gneisenaustraße | 8                    |
|          | St. Annual | 7    | 18/24     | Hof- und Gebäudefläche,<br>Gneisenaustraße | 1356                 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im 2. Untergeschoss Nr. 01-02 laut Aufteilungsplan

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 124.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung im EG eines freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses mit insgesamt 16 Wohnungen, mit Staffelgeschoss und ausgebautem DG und Tiefgarage, Baujahr ca. 1982, bestehen aus Flur, 2 Zimmer, Küche mit AR, Bad, Balkon (Wohnfl. ca. 58 m<sup>2</sup>). Der Wohnung ist ein Kellerraum im 2. UG zugeordnet.

Die Anschrift des Objekts lautet: Gneisenastr. 3, 66119 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

|                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|